

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauwerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurern, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steingewerbeindustrie, in Scheibenspinnereien und Glasereien, für Gipser, Putzer, Stuckateure, Asphaltbauer, Plasterer, Zementleger, Ofenbauer, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends
Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren)
Bestellungen nur durch die Post
Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom
Deutschen Bauwerksbund
Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschüssen Rabatt, ber nur als Kassarabatt gilt.
Arbeitsmarkt die dreizehngespaltene Kleinzeile 3 M.,
Anzeigen der Bauwerkschaften Zeile 50 A.

DEM FEST DER BLÜTEN.

Sei uns von Herzen begrüßt, du freudvoller Tag der Pfingsten,
Der uns mit Schönheit und Lust und grünender Hoffnung erfüllt!
Auch dem, den die Lebensnot drückt, ja, dem Allergeringsten,
Spendest Du Blüten und Licht, lächelst Du tröstend und mild!
Wer kann dem schwelgenden Vorn deiner strahlenden Guld sich entziehen?
Grüßt Du doch buntbedändert von jedem Busch, jedem Gang,
Zauberst auf Baum und auf Strauch, auf die Äuen endloses Blühen,
Läßt in den Aether schwingen jubelnden Lerchengesang,
Und das vergnügliche Brummen eifrig sammelnder Bienen
Mischst Du mit schwirrender Käfer lustigem Zirpengeflö —
Alles ist hurtig bemüht, dem schwelgenden Leben zu dienen:
In dem Wald, in dem Tal, auf den Feldern und Höh'n . . .

Lernet, Ihr Schwestern und Brüder, lernet von dem Tage der Blüten,
Wenn Ihr es klüglich Euch formt, was Euch das Leben gebeut:
Freude und Schönheit und Glück, wenn alle sich eifrig bemühen,
Von sich zu weisen die Selbstsucht, Herrentum, Eosheit und Meid!
Freude und Schönheit gedeihen, wo sich die Menschen verstehen,
Blüten umkränzen die Stirnen, wo Freundschaft und Liebe erglüh'n,
Friede wird wallen, wo alle in jedem den Bruder sehen,
Köstliche Frucht wird uns werden, wo fleißige Hände sich müh'n! —
Wenn Ihr den Pfingstgeist begreift, wird sich Euer Leben gestalten,
Wie es der Menschheit gebührt, um froh und glücklich zu sein.
Seid hilfreich, edel und gut, dann wird auf dem Erdenrund wallen
Friede und Wohlstand und Freude, Pfingsten und Sonnenschein!

Tarfs.

Die Glasarbeiter für den Anschluß an den Bauwerksbund.

Die vom Verband der Glasarbeiter und -arbeitenden Deutschlands veranfaßte Abstimmung über die Verschmelzung mit dem Bauwerksbund hat eine überwältigende Mehrheit für die Verschmelzung ergeben. Von den 283 Jaßstellen des Verbandes hatten bis zum 8. Mai 253 über die Abstimmung berichtet. Für die Verschmelzung hatten in diesen Jaßstellen 28366 Mitglieder gestimmt, dagegen 7937. Die Organisationsvorstände des Glasarbeiterverbandes und unseres Bundes werden nunmehr die Durchführung der Verschmelzung einzuleiten haben, womit der Bauwerksbund seinem Ziel, die Industriearbeiter für alle Arbeiter des Baugewerbes und der Industrie der Steine und Erden zu werden, wieder einen tüchtigen Schritt näherkommt.

Konferenz des Bundesbeirats und des Bundesvorstandes.

(Abgehalten in München am 14. Mai 1925.)

Der Bundesvorsitzende, Kollege Paepow, eröffnet die Sitzung vormittags 9 1/2 Uhr und heißt die Erschienenen herzlich willkommen. Eine Vertretung für Dortmund fehlt. Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Der Stand des Bundes.
2. Der Stand unserer Lohnbewegungen und sonstige Tariffragen.

Ueber den Stand des Bundes berichtet Paepow. Die Abrechnungen gehen immer noch in unregelmäßiger Weise ein, weshalb sich genaue Zahlen für das erste Vierteljahr 1925 noch nicht geben lassen. Die Bezirksleiter werden dringend gebeten, dafür zu sorgen, daß die Abrechnungen aus den Bauwerkschaften pünktlich eingehen. Die Arbeitslosigkeit hat den Umfang nicht angenommen, den man anfänglich infolge Kaufkraftmangels befürchten mußte. Unsere Lohnkämpfe haben an Umfang zugenommen. Die Glasarbeiter haben mit großer Mehrheit für den Anschluß an den Bauwerksbund gestimmt. 36 300 Mitglieder haben sich an der Abstimmung beteiligt, davon haben 28 366, also die absolute Mehrheit der Verbandsmitglieder, für den Anschluß gestimmt, nur 7937 dagegen. Hoffentlich wird mit diesem Beschluß der Glasarbeiter der Grundstein gelegt für die Errichtung einer großen Ieramschen Gruppe innerhalb des Bauwerksbundes. Dann berichtet Medner über Grenz-

freistigkeiten und den Stand der Vorarbeiten für die Schaffung von Industrieverbänden. Jedenfalls dürfte der demnächst stattfindende Gewerkschaftskongreß in dieser wichtigen Angelegenheit endgültig Beschluß fassen. Der Standpunkt des Bauwerksbundes zu dieser Frage ist bekannt. Ferner werden wir uns heute über die Vertretung unseres Bundes auf dem Gewerkschaftskongreß entscheiden müssen. Zum Stand der Bauwärtlerbewegung übergehend, bedauert der Medner das Ausschneiden Dr. Wagners aus der Leitung des Verbandes sozialer Baubetriebe. Zum Schluß berichtet der Medner über den Stand der Bundeskasse. Unser Kassenbestand hat sich anscheinlich der letzten teilweise umfangreichen Lohnkämpfe verringert, jedoch dürfte dies bald wieder ausgeglichen sein. Zu irgendwelchen Bedenken liege kein Anlaß vor. Die Hauptsache sei, unser Bund an Mitgliedern immer mehr zu stärken, auf eine gute Bewaltung in den Bauwerkschaften zu halten und immer wieder werbend und aufklärend zu wirken. Dann wird es vorwärtsgehen!

Zu der Aussprache bedauert Bernhardt, daß eine Anzahl Bauwerkschaften die Beschlüsse der im März und April getretenen Ausnahmemaßnahmen für Wiederaufnahme nicht ernst genug beachtet haben. Inmerhin sind über 34 000 frühere Mitglieder wiedergewonnen worden. Auch die sonstige Werbetätigkeit habe teilweise zu wünschen übrig gelassen. Die Wauitätigkeit sei zur Zeit befriedigend, jedoch sei sehr die Frage, ob dies eine dauernde Erscheinung ist. Es fehlt an Kapital. Die Hauszinssteuer werde für andere Zwecke anstatt für den Wohnungsbau verwendet. Die Arbeit dränge sich jetzt auf einige Monate zusammen und dann hätten wir wieder mit neuer großer Arbeitslosigkeit zu rechnen. Davon werde auch unsere fernere Stellungnahme zur Frage einer vorübergehenden Beschäftigung ausländischer Bauarbeiter in Deutschland abhängen, die übrigens unsere Zustimmung nur dann finden könne, wenn die von uns hierfür aufgestellten sozialen und wirtschaftlichen Vorbedingungen erfüllt werden. Jedenfalls werden wir dieser Frage dauernd unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen. — Merkel ist mit dem bisherigen Erfolg unserer Werbearbeit nicht ganz zufrieden. Im Bezirk Nürnberg wirkt sich der Gegensatz zwischen Nord und Süd in Bayern teilweise recht ungünstig aus; die Folge ist unzureichende Beschäftigung im Baugewerbe Nordbayerns.

An Einführung ausländischer Arbeitskräfte nach Nordbayern sei unter diesen Umständen nicht zu denken, auch die Unternehmer seien dort dagegen. Daß Genosse Dr. Wagner aus dem Verband sozialer Baubetriebe ausgeschieden, sei sehr zu bedauern. Die Verlängerung der günstigen Wiederaufnahmebedingungen, die teilweise gewünscht werde, sollte man ablehnen. — Fortze ist gegenwärtig in der Bauwerkschaften werden wir immer zu rechnen haben. Medner berichtet über die Bestrebungen der Unternehmer, Italiener nach Baden einzuführen. Dem wurde entgegengetreten durch unsere von Erfolg gekrönten Bemühungen, deutsche Facharbeiter nach Baden zu holen. Die zum Bauwerksbund übergetretenen Gruppen lassen in der allgemeinen Tätigkeit für den Gesamtbund viel bemerken, stellen jedoch vielfach große Ansprüche. Mit der Eingliederung in die Gesamtheit müsse es noch besser werden. — Lehmann bespricht sich auch darüber, daß die kleinen Gruppen des Bundes bei der Kleinarbeit fast gar nicht mitarbeiten. Das müsse anders werden. Die Ausnahmemaßnahmen für Wiederaufnahme sollten nicht verlängert werden. Im Bezirk Berlin sei die Beschäftigungszücherei wieder stark im Schwange. Wir werden Mittel und Wege finden müssen, uns bei der Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge von Organisationswegen ein Mitbestimmungsrecht zu verschaffen. Bernhardt schaltet ein, daß die Umschreibung der Mitgliedsbücher am Jahresanfang nur durch die Bezirksleitung geschehen sollte. Unsere Abgeordneten zum Gewerkschaftskongreß können nach dem Beschluß unseres Bundesrates nur durch Ierwas gewählt werden. Daran muß festgehalten werden mit der Maßgabe, daß jeder Bezirksverband einen Abgeordneten entsendet. — Silberstein bemerkt zur Ausländerfrage, daß dabei unsere Interessen mit denen des Staates konform gehen. Deshalb werden wir auch die Bemühungen der Unternehmer, sich durch Ausländer eine Reservearmee zu verschaffen, wirksam bekämpfen können. Jedenfalls müssen wir dieser Angelegenheit stets unsere vollste Beachtung und Tätigkeit zuwenden. Im übrigen wird die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe in diesem Jahre nicht glänzend werden, zumal Bestimmungen vorhanden sind oder in Aussicht stehen, die die Erträge aus der Hauszinssteuer nur in ganz unzufriedenender und bedingter Weise dem Bau-

nungsbau zur Verfügung stellen. Ueberall ist nur von Kamm-Vorständen die Rede, so daß angeichts des vorhandenen reaktionären Kurzes in vielen deutschen Einzelstaaten für den Wohnungsbau nicht viel zu erwarten ist. In der Befreiungsfrage muß ein Vorstoß unternommen werden, um die ganze Materie gesetzlich zu regeln. Kein Mensch und kein Staat können an schlecht ausgebildeten Facharbeitern ein Interesse haben. — Gante erläutert aus seinen Erfahrungen die Ursachen, die zu einem vermehrten Andrang der jungen Leute zum Baugewerbe führen. — Schumann ist nicht für eine Verlängerung der Ausnahmebedingungen bei Wiedereintritt. Den Kommunisten, die beim Uebertritt die Anrechnung ihrer Mitgliedschaft beim Ausgeschlossenenverband verlangen, könne in dieser Richtung nicht entgegengetreten werden, sonst würde unser Bund zum Laubenschlag. Die bisher geschlossenen Neuaufnahmen ehemaliger Mitglieder des Ausgeschlossenenverbandes sind bisher im Chemnitzer Bezirk in zahlreicher Weise vor sich gegangen. — Werner spricht zur Ausländerfrage. Die Verpflanzung brachliegender Bau-facharbeitkräfte aus minder beschäftigten Bezirken Deutschlands nach Bezirken mit steigender Nachfrage muß von uns in jeder Weise gefördert werden. Die hierzu erforderlichen Festsetzungen werden von den vermittelnden Arbeitsnachweisen getragen. Auch sollte für eine genügende Unterkennt solcher bemittelter Arbeitskräfte gesorgt werden. — Sartl berichtet über die Erfolge in seinem Bezirk bei der Fernhaltung ausländischer Arbeitskräfte. Wir werden in dieser Richtung auch für die Zukunft nichts zu befürchten haben. Mit den Wiederaufnahmen zu den bekannten Bedingungen haben wir gute Erfolge erzielt. Trotzdem sollte die Frist für die günstigeren Aufnahmebedingungen nicht verlängert werden. Den tariflichen Abmachungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen unserer Lehrlinge sollte mehr rechtlicher Schutz verschafft werden. — Odenthal erläutert, weshalb das Einleiten der kleineren Gruppen im Bunde, ihr volles Aufgehen im Bundesorgan, noch zu wünschen übrig läßt. Die Zeit wird auch in dieser Richtung vollkommenere schaffen. Nützlich sei ein gegenseitiges Helferverhältnis. — Hüttmann ist im allgemeinen mit dem Ergebnis der „Amnestiebewegung“ zufrieden, einer Verlängerung dieses Vergünstigungszustandes sollte aber nicht zugestimmt werden. Der Streit um die Industrieorganisation sei ein Kampf der neuen gegen die alte Auffassung, er müsse ausgetragen werden. — Niendorf spricht zur Befreiungsfrage und Lehrlingsausbildung. Vielfach werde in den Baugewerkschaften diesen wichtigen Fragen nicht das notwendige Interesse entgegengebracht. Vielfach würden auch die tariflich vereinbarten Lohnbedingungen der Lehrlinge nicht gesahrt. Die Baugewerkschaften müßten sich der Jugendbildung weit mehr als bisher annehmen. Für tüchtige Jugendleiter müsse überall gesorgt werden. — Eichhorn bittet um ein größeres Verständnis für die Belange der kleineren Gruppen. — Nichte berichtet, daß der Befreiungsantrag im sächsischen Baugewerbe enorm ist; die Befreiungszahl von 1913 ist um 60 bis 60 % überschritten. Zum Ueberfluß will man nach Recht auf Befreiungsbildung noch erweitern. Wegen solche Bestrebungen müssen wir uns entschließen. Die gesunde Idee des Baugewerksbundes wird trotz aller Widerstände mehr und mehr Boden finden. — Horter zieht den Antrag seines Bezirks auf Verlängerung der Aufnahmeerleichterungen zurück. Darauf müsse unbedingt gesehen werden, daß sich alle Kollegen am Arbeitsort anmelden und dort ihre Beiträge zahlen. — Damit ist die Redeerstattung erschöpft.

In der Nachmittagsitzung begrüßt Paepow den Anschluß der Glasarbeiter an unsern Bund. Dies bedeutet eine weitere Etappe auf dem Wege zur Einzelorganisation aller am Bau und in der Industrie der Steine und Erden Beschäftigten. Zu den besprochenen Fragen wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Jeder Bezirk soll zum Gewerkschaftszentrum einen Delegierten entsenden, die dann noch verbleibenden Mandate sollen vom Vorstand und der Redaktion des „Grundstein“ ausgeübt werden. Dafür, die Statistik gegenüber dem Ausgeschlossenenverband zu ändern, ist kein Bedürfnis vorhanden. Die Antwort des Bundesvorstandes auf den bekannten Brief der „Ausgeschlossenen“ wird einmütig gebilligt. In der Frage der Auswechslung von Arbeitskräften und wegen der Ausländerfrage sind allgemeine Richtlinien herausgegeben worden; sie sollen überall in den Landesarbeitsämtern mit Nachdruck vertreten werden. Die Vorstände der Baugewerkschaften erhalten noch im nächsten Merkblatt besondere Mitteilungen. — Ueber einige andere, in der Hauptsache verwaltungstechnische Fragen sollen vom Vorstand Richtlinien und Anweisungen herausgegeben werden. Ferner wird nach längerer Aussprache die Beitragsstaffelung den gestiegenen Löhnen entsprechend nach oben ergänzt. Der Sozialbeitrag wird wie folgt geregelt: Bis zur Höhe von 1,25 bis 1,50 M Hauptlohnbeitrag sollen 50 %, bei 1,55 bis 1,80 M Hauptlohnbeitrag sollen 55 %, bei einem Hauptlohnbeitrag von über 1,80 M sollen 60 % Sozialzuschlag erhoben werden. Ferner wird beschlossen, im Juli dieses Jahres eine allgemeine Lautenstatistik vorzunehmen. Ferner wird mit Befriedigung

davon Kenntnis genommen, daß vom WGB der Kollege Sachß, Liegnitz, als Sekretär für Bauarbeiterfrage eingesezt ist. Er wird sein Amt voraussichtlich am 1. Juli antreten. Ferner wird betont, daß lokale Streikbeiträge nur für die Unterstützung von Lohnbewegungen verwendet werden dürfen. In Aussicht wird genommen, nach dem Gewerkschaftszentrum (zum Herbst) wieder eine einheitliche Werbearbeit für den Bund durchzuführen.

Hierauf werden der Stand unserer Wohnbewegung und sonstige Tariffragen besprochen. Hierzu gibt Wernhard die Einleitung. Die Aussprache zieht sich bis in den Abend hinein. Im allgemeinen wird zum Ausdruck gebracht, daß unter unsern Lohnkämpfern unsere sozialen Forderungen nicht leiden dürfen. An einen Reichstagsvertrag wird vorab nicht zu denken sein. Deshalb muß versucht werden, unsere sozialen Forderungen, wie die Lehrlingsfrage, die Ferienfrage, die Bauwerkmännerfrage, die Fortzahlung des Lohnes bei den beschiedenen vom Arbeiter nicht verschütteten Arbeitsverhältnissen und sonstige Forderungen, immer wieder in den Vordergrund zu rücken. Zwischen durch berichten die Redner über den Verlauf oder Stand der Lohnbewegungen oder Lohnkämpfe in den einzelnen Bezirken. Teilweise wurde gefragt über die Taktik der Zimmerer in den einzelnen Orten oder Bezirken. Es wird vom Bundesvorstand verlangt, in dieser Richtung mit dem Vorstand des Zimmererverbandes eine Verständigung zu suchen. Für Wommern berichtet Gahnow, die Mitglieder des Polierbundes vertriehten in einer Reihe von Orten dieses Bezirks glatten Streikbruch. Verschiedene Redner betonten, daß auf eine bestimmte Dauer abgeschlossene Lohnverträge keineswegs ausschließen, in dieser Zeit auch unsere sozialen Forderungen wieder aufleben zu lassen. Wir müssen unsern Mitgliedern immer wieder ins Gedächtnis rufen, daß die Beschlüsse des Bundestages jedem Mitgliedschnur des gewerkschaftlichen Handelns sein müssen jedes Mitglied müsse diesen eingedenk sein, daß es verpflichtet ist, für diese Beschlüsse mit seiner ganzen Person einzutreten. Daneben müssen die Kollegen immer wieder daran erinnert werden, ihre ganze Kraft auch für die Finanzierung des Bundes einzusetzen. Wenn wir unsere wirtschaftlichen Ziele und sozialen Forderungen durchsetzen wollen, dann gehört dazu auch der nötige Opfermut. Die Stärkung des Bundes müsse jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht werden. Zum Schluß wird die fernere Taktik bei unsern Lohnkämpfen zu beschließen berichtet, die unsere weitere Lohn- und Tarifpolitik in günstiger Weise betrachten dürften. Entsprechend der bisher gelübten Praxis wird hinsichtlich der Extrabeiträge bei Streiks und Aussperrungen beschlossen, daß diese nicht dazu dienen dürfen, die Jahrgemäße Streikunterstützung zu erhöhen; diese Extrabeiträge dürfen nur als etwaiger Netezuschuß, als Reizegel für abrennende Streikende oder Ausgesperrte und ähnliche Kampfwende verwendet werden. Der Rest verbleibt der Bezirksbeziehungswise Ortsklasse als besonderer Streikfonds für spätere ähnliche Zwecke, oder er wird der Hauptkasse zur Verfügung gestellt, wenn diese dieser Gelder zur Unterstützung großer Kämpfe bedarf.

Damit war die Tagesordnung erschöpft. Nach einem Schlusswort des Kollegen Wernhard mit den Wünschen auf gute Arbeit auf dem Bauhüttenlag wurde die Konferenz amends 7 1/2 Uhr geschlossen.

Die Entlohnung der Hoffstands- und Pflichtarbeiter nach der Verordnung vom 30. April 1925.

Von Franz Spliedt, Sekretär beim WGB.

Die für die Beschäftigung und Entlohnung der Hoffstandsarbeiter künftig maßgebenden Grundzüge regeln die §§ 7 bis 10 der neuen Verordnung. Am wichtigsten ist § 9, der die Entlohnung regelt. Einleitend heißt es dort: „Die Beschäftigung der Erwerbslosen bei Hoffstandsarbeiten ist eine Form der Erwerbslosenfürsorge, gilt aber als Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne der Reichsversicherung und als Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Einkommensteuergesetzes.“

Es ist also theoretisch festgehalten an der Bestimmung, daß Hoffstandsarbeit nicht ein freier Arbeitsvertrag, sondern eine Form der Fürsorge ist; aber zugleich wird festgestellt, daß die Beschäftigung im Sinne der Reichsversicherung und des Steuergesetzes als Beschäftigung gilt. Der Zweck dieser Bestimmung ist: die Beziehung des Hoffstandsarbeiters zum Arbeitsstatengesetz und zur Verordnung über Tarifverträge klarzustellen. Seine Beschäftigung ist nicht die Rechtsvorsicht des WGB, aus. Er kann also weder seine Vertretung im Reichsrat suchen, noch Rechte vorlegen aus dem WGB, (Entlassungsschutz ufm.) für sich herleiten. Zweitens läßt die einleitende Erklärung, wie wir sehen werden, zu, unter bestimmten Voraussetzungen unter den für die betreffende Arbeit geltenden Tarifvereinbarungen zu bleiben. Ein reines Arbeitsverhältnis würde rechtlich eine hinter den geltenden Tarifnormen zurückbleibende Lohnfestsetzung unwirksam machen (Unabhängigkeit des Tarifvertrages). Weil man aber unter gewissen Voraussetzungen unter den Tarifnormen bleiben will, soll der Einleitungssatz hierzu die Rechtsgrundlage bieten. An die Stelle der gesetzlichen Vertretung Grund der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge gewissermaßen Schwalter der mit Hoffstandsarbeiten beschäftigten Erwerbslosen ist. Diese Aufgabe ist in der neuen Verordnung noch härter unterdrückt.

Der § 9 fährt fort: „Die Hoffstandsarbeiter erhalten an Stelle der Erwerbslosenunterstützung eine Vergütung, die der Leistung

angewachsen ist. Soweit die Art der Arbeit es irgend zuläßt, ist eine Abfordergütung oder die Gewährung von Leistungsprämien vorzuziehen. Falls dies nicht möglich ist, muß mindestens ein bestimmtes angemessenes Maß an Arbeitsleistung für den Arbeitstag festgelegt werden.“

Der Arbeiter erhält künftig also nicht wie bisher die Unterstützung plus Zuschlag und Prämie, sondern eine der Leistung angepaßte Vergütung. Leistungsprämie aber muß von diesem Lohn Sozialbeitrag und Einkommensteuer zahlen. Mit dieser Formulierung wird künftig eine der höchsten Mäßen der bisherigen Bestimmungen geschlossen. Bisher galt die Hoffstandsarbeit fast als Unterstützung, sie rechnete damit auch in die Unterstützungsschichtdauer hinein. War die Hoffbauer erreicht, so wurde ein neuer Unterstützungsantrag erst wieder nach einem mindestens dreizehnwöchigen verdienstpflichtigen Arbeitsverhältnis erworben. Da künftig auch die Hoffstandsarbeit als verdienstpflichtiges Arbeitsverhältnis gilt, ist die Wiedergewinnung eines erneuten Unterstützungsantrages, der bisher beim Hoffstandsarbeiter so viel Sorge machte, künftig von selbst gegeben.

Aber die Lohnregelung ist an eine Bestimmung gebunden, die besonders im Baugewerbe hart umfaßt ist: es ist die Abfordergütung, Leistungsprämie aber angemessenes Arbeitsmaß vorgelesen. Diese Bestimmung wird noch ergänzt durch § 5, der sagt, daß öffentliche Körperschaften als Träger der Hoffstandsarbeiten, diese in der Regel zu leisten sollen, wobei stets ein Abfordereinstufungsvertrag zugrunde gelegt werden soll. Alle diese Bestimmungen, die übrigens bereits in der bisherigen Verordnung enthalten waren, sind als Schutzbestimmungen gedacht, um zu verhindern, daß die Arbeitsleistung bei Hoffstandsarbeiten beträchtlich hinter den Regelstellungen bei normalen Arbeiten zurückbleibt. Es läßt sich leider nicht leugnen, daß Erfahrungen bei einzelnen Hoffstandsarbeiten ein starkes Argument für das Verlangen nach Abford oder Leistungsprämie bieten. Der Forderung nach einem gerechten Lohn, eben dem Tariflohn, muß natürlich auf der anderen Seite der Wille zu einer entsprechenden Arbeitsleistung gegenüberstehen. Diese hat sich leider nicht immer freiwillig erzielen lassen. Die Folge ist die Vorkehrung, die Sicherheit gegen ein zu starkes Eingehenlassen einzelner Hoffstandsarbeiter schaffen will.

Entscheidend ist der nächste Satz: „Mit dieser Maßgabe bestimmt sich die Vergütung der Hoffstandsarbeiter in ihrer Höhe nach der tariflichen oder, mangels einer solchen nach der örtlichen Entlohnung, die für Arbeiten gleicher Art an Orte der Hoffstandsarbeit gebräuchlich war.“

Es soll also grundsätzlich künftig der tarifvertragliche beziehungsweise örtliche Lohn gebräuchlich werden. Dabei geht die Verordnung davon aus, daß die Tarifverträge auch für die Regelarbeiten, Hoffstandsarbeiten machen zwischen Vollarbeitern und solchen Arbeitern, die der betreffenden Arbeit unzulänglich, erst eingewöhnt und angelehrt werden müssen, so daß auch bei der Hoffstandsarbeit der berufsgewohnte Arbeiter zunächst den auch bei der Regelarbeit für jolche Arbeiter vereinbarten Lohn erhält, während der nachweislich berufsgewohnte Arbeiter sofort den Lohn des Vollarbeiters erhalten muß.

Aber es sollen Ausnahmen vom geltenden Tariflohn zulässig sein, wenn die höhere Entlohnung zur Folge hätte, daß der Antrieh nach anderer Arbeit verloren geht, oder daß andere Arbeiter zur Hoffstandsarbeit abwandern. In diesem Falle soll eine obere Grenze des Lohnes festgesetzt werden können. Diese Bestimmung könnte, wenn sie rigoros angewendet wird, den Vorderfuß völlig beseitigen. Und gerade wer die bisherige Praxis verfolgt hat und weiß, wie bestimmte Organe immer wieder auf Herabminderung der Löhne drangen, weil sie ein Ueberzueiden an der Höhe in zurückgebliebenen Berufsin fürsteten, dann nur bedauern, daß die Möglichkeit, unter dem Tariflohn zu bleiben, überhaupt gegeben ist. Nachdem die Zulassung einer Sonderregelung nicht abzuwenden war, war entscheidend, wer welche Junfanz, das Recht haben sollte, die Ausnahme vom Grundfuß des Tariflohn zu bestimmen. Ursprünglich war hierfür die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vorgelesen. Nach den Erfahrungen, insbesondere in Kreuzen mit den Regierungspresidenten, haben die Gewerkschaften diese Regelung mit aller Entschiedenheit bekämpft. Die neue Verordnung bestimmt nunmehr:

„Wenn in einzelnen besonders gelagerten Fällen diese Bemessung der Vergütung bei einer Hoffstandsarbeit zur Folge haben würde, daß der Antrieh zur Aufnahme anderer Arbeit nicht erhalten bliebe, oder daß für andere Arbeiter ein Anreiz entstände würde, so kann der Hoffstandsarbeiter abzuwandern, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung, das für den Teil der Hoffstandsarbeit zuständig ist, mit Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle für die Vergütung im Sinne des Absatzes 8 eine obere Grenze festsetzen.“

Entscheidend ist also der paratidisch aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern der Arbeitsämter zusammengesetzte Verwaltungsausschuß des zuständigen Landesarbeitsamtes, und er ist an die Zustimmung der Verwaltungsbeförde gebunden. Also Grundfuß ist künftig — Tariflohn. Nur ausnahmeweise ist eine andere Anordnung möglich. Vermutlich wird jedoch die Sonderbestimmung zu vielfachen Anträgen an die Verwaltungsausschüsse auf Senkung des Lohnes führen, weil die Voraussetzungen für eine anderweitige Regelung in der Verordnung viel zu wenig scharf umrissen sind. Immerhin wird an demselben sein, daß sich in der Regel der Tariflohn durchsetzen wird.

Wesentlich ist der Schlussatz des § 9: „Er (der Verwaltungsausschuß) kann mit Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auch anordnen, nach welchem Tarifverträge die Vergütung zu errechnen ist. Derartige Bestimmungen und Anordnungen sollen nach Möglichkeit vor Beginn der Hoffstandsarbeit getroffen werden.“

Hierunter kann verstanden werden, daß der Verwaltungsrat eine Entscheidung über den für eine betreffende Arbeit geltenden Tarifvertrag treffen soll, wenn tatsächlich mehrere Tarifverträge in Frage kommen

hätten. Tatsächlich war gelegentlich bei besonders gearteten Arbeiten solche Frage zu entscheiden. Der dritte Absatz des § 9 läßt nur solche Deutung zu. Wollte die Verordnung ein anderes und etwa dem Verwaltungsausschuß das Recht geben, irgendeinen Tarifvertrag (es sind auch solche Auffassungen bereits aufgetaucht) für anwendbar zu erklären, so hätte das klar in der Verordnung ausgedrückt sein müssen. Das würde dann übrigens dem Recht gleichkommen, die Arbeitsbedingungen aus eigenem Recht festzusetzen. Das will die Verordnung nicht, sondern sie will ja gerade den für die betreffende Arbeit zwischen den Wirtschaftspartnern für den freien Arbeitsmarkt vereinbarten Tarifvertrag respektiert wissen. Jede andere Auslegung müßte die Gewerkschaften in der entscheidenden Weise ablehnen und bekämpfen.

Nachdem der tarifvertragliche Lohn die Regel sein soll, ist die Zulassung und das Verbleiben als Notstandsarbeiter schärfer als bisher herausgearbeitet. Als Notstandsarbeit soll nicht Regel-, sondern Ausnahmezustand sein. Der Erwerbslose soll möglichst schnell in andere Arbeit kommen und soll der Antrieb hierzu nicht verlieren. Es müssen daher Notstandsarbeiter, also solche, für die eine finanzielle Weisheit zu der betreffenden Arbeit gegeben wird, vom öffentlichen Arbeitsnachweis entnommen sein, und sie müssen mindestens 2 Wochen lang vorher in Unterstützung gefunden haben. (§ 6). Damit soll insbesondere der Zustrom zur Notstandsarbeit abgedämmt werden. Der Zuschuß (die Förderung) zu der Arbeit darf für den einzelnen Erwerbslosen nur für die Dauer von 3 Monaten gegeben werden. Ausnahmebeweis kann diese Frist bis auf höchstens 6 Monate erweitert werden. Die Beschäftigung als Notstandsarbeiter darf sechs Monate innerhalb eines Jahres nicht übersteigen" (§ 8).

§ 7 bestimmt: „Bei Notstandsarbeiten sollen in erster Linie Erwerbslose verwendet werden, die schon längere Zeit erwerbslos sind. Zu Arbeiten, mit denen ein Wechsel des Aufenthaltsortes verbunden ist, sind jugendliche und wohnungslose Erwerbslose bevorzugt heranzuziehen, zu Notstandsarbeiten am Wohnort Familienmitglieder. Mit diesen Einschränkungen gelten für die Auswahl der Notstandsarbeiter die Vorschriften des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922". Dies ist wichtig in bezug auf § 10, der jeden unterstützten Erwerbslosen verpflichtet, bei Notstandsarbeiten zu arbeiten, und ihm im Falle der Abweisung mit Unterstützungszugung droht, wenn ihm sonst billigerweise die Tätigkeit zugemutet werden kann.

Jeder unterstützte Erwerbslose ist verpflichtet, eine Beschäftigung bei einer Notstandsarbeit unter denselben Bedingungen anzunehmen, unter denen er nach § 13 Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ein Arbeitsangebot annehmen muß. Dabei tritt an die Stelle des angemessenen ökonomischen Lohnes die Vergütung nach den Bestimmungen des § 10.

Wichtig ist die neuere Bestimmung des § 10, betreffend die Vergütung und Gewährung der Leistungsfähigkeit an die zurückbleibenden Familienangehörigen, wenn Notstandsarbeit in einem entfernten Ort angewiesen wird. Wie die sich immer wiederholenden Klagen beweisen, wird gerade gegen die letzte Bestimmung heute, namentlich in kleineren Orten, immer wieder oertlich. Es wird Notstandsarbeitern trotz der derzeit erbärmlichen Entschädigung zugemutet, von dieser auch noch die zurückbleibende Familie zu ernähren. In solchen Fällen muß stets Beschwerde beim Verwaltungsausschuß eingeleitet werden.

Erwerbslosen, die zu einer Notstandsarbeit überwiesen werden, die einen Wechsel des Aufenthaltsortes bedingt, kann aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge freie Fahrt an den Beschäftigungsort bewilligt werden, wenn es aus besonderen Gründen mehr dem Träger der Notstandsarbeit noch dem Unternehmer zugemutet werden kann, diese Kosten zu tragen. Den zurückbleibenden Familienangehörigen können für die Dauer der Beschäftigung bei der Notstandsarbeit die Familienzuschläge der Erwerbslosenfürsorge (§ 3 Absatz 2) der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ganz oder teilweise gewährt werden.

Wichtig ist auch die Bestimmung über die Ausrichtung. Sie entspricht sich auf die Höhe dem geltenden: „Soweit die Heranziehung von Erwerbslosen zu Notstandsarbeiten dadurch verhindert wird, daß ihnen die erforderliche Arbeitsausrüstung nicht zur Verfügung steht, darf ihnen das Fehlbende aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorzuentst werden. In Fällen besonderen Bedarfs kann auf die Wiederherstellung bis zum Zwölftfachen des täglichen Unterstützungssatzes des Empfängers verzichtet werden.“

Zu berücksichtigen sind die wichtigsten Bestimmungen der neuen Verordnung flüchtig, soweit sie den Notstandsarbeiter unmittelbar betreffen, und besonders die von den Gewerkschaften hart umstrittene Lohnfrage regeln. Die neue Verordnung trat mit dem 1. Mai in Kraft, jedoch nur für solche Notstandsarbeiten, die von diesem Termin an gefördert und in Angriff genommen werden. Für die älteren Arbeiten bestimmt § 94.

Die oberste Landesbehörde bestimmt den Zeitpunkt, an dem die vorstehenden Bestimmungen für Notstandsarbeiten die zur Zeit gefordert werden, in Kraft treten“.

Es läßt sich nicht leugnen, daß sich die Verordnung für die bereits laufenden Arbeiten nicht von einem Tag auf den andern in Kraft setzen ließ (die Verordnung kam erst am 30. April erlassen werden), jedoch darf nicht die einzelne Landesbehörde den Zeitpunkt ungebührlich hinausziehen sondern muß die Verordnung mit aller Eile in Kraft setzen. Für Freuden ist dies, wie wir erfahren, auch bereits für den 25. Mai vorgegeben, so daß von diesem Termin an auch die Bestimmungen über die Familienzuschläge für alle Notstandsarbeiten Geltung haben.

Zuletzt sind die Bestimmungen über die Pflichten der Arbeitsstellenwächter geändert worden. (Weicharbeitersblatt Nr. 17 Seite 181.) Die auf die Pflicht der Arbeitsstellenwächter lautet:

„1. Den Erwerbslosen dürfen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfange ausgeführt werden würden.

2. Der Träger der Pflichtarbeit soll den Erwerbslosen für Mehraufwendungen, die ihnen bei ordnungsmäßiger Ausführung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, aus eigenen Mitteln eine angemessene Entschädigung gewähren, die weder 60 v. H. der dem Erwerbslosen während der Dauer der Pflichtarbeit zuzurechnenden Hauptunterstützung noch zusammen mit der auf die Dauer der Pflichtarbeit entfallenden Hauptunterstützung die Vergütung, die der Pflichtarbeiter bei gleicher Arbeitsdauer als Notstandsarbeiter erhalten würde, überschreiten darf.

3. Die Arbeitsleistung des Pflichtarbeiters soll in der Regel 16 Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

4. Die Unterstützungsbeträge der Pflichtarbeiter und die Entschädigung, die ihnen gegebenenfalls für Mehraufwendungen gewährt wird, sind nicht als Entgelt im Sinne der Kranken-, Invaliden- oder Angestelltenversicherung anzusehen.“

Die Pflichtarbeit bleibt bestehen, aber der Kreis der zulässigen Arbeiten ist genauer umschrieben. Heute besteht namentlich in kleineren Gemeinden der Anflug, daß die Gemeindevverwaltung sehr oft ihre zusätzliche Arbeit einfach im Wege der Pflichtarbeit ausführen läßt. Wohl soll der Verwaltungsausschuß über die Zulässigkeit entscheiden und verhindern daß ordnungsgemäß auszuführende Arbeit als

Lassalle über den Bauernkrieg.
... So war denn diese äußerlich mit so revolutionärer Entschiedenheit auftretende Bauernbewegung innerlich vollkommen reaktionär, das heißt sie stand, statt auf einem neuen revolutionären Prinzip zu stehen, ohne es zu wissen, innerlich vielmehr gerade untergehenden Periode, und nur gerade deshalb, weil sie, während sie sich für revolutionär hielt, in der Tat reaktionär war, ging die Bauernbewegung zugrunde.
(Arbeiterprogramm.)

Pflichtarbeit gemacht und damit dem freien Arbeitsmarkt entzogen wird. Leider kümmern sich viele Verwaltungsausschüsse nicht um ihre Pflichten und lassen die Gemeindeverwaltung allein entscheiden die nur zu leicht die Pflichtarbeit mißbraucht.

Die neue Verordnung verpflichtet den Aufnahme (Träger) der Pflichtarbeit, also meist die Gemeinde, dem Pflichtarbeiter zu seiner Unterstützung noch eine besondere Entschädigung zu zahlen, die allerdings nicht die Hälfte der Hauptunterstützung des Betroffenen übersteigen darf. Dieser beschränkt sich die Entschädigung des Pflichtarbeiters auf seine nackte Unterstützungssumme. Es war ausdrücklich verboten, eine Sondervergütung zu machen. Das bisher verboten war, ist künftig Pflicht.

Die Dauer der Arbeitsleistung ist hart umstritten. Wähler konnte eine Arbeitsdauer von drei Tagen (24 Stunden) wöchentlich verlangt werden. Tatsächlich mußten denn auch zahlreiche Erwerbslose wöchentlich 24 Stunden für die Unterstützung arbeiten. Mängig ist die höchstzulässige Dauer auf 16 Stunden wöchentlich begrenzt. Zwar spricht die Verordnung von „in der Regel“ und ist dadurch etwas unbestimmt. Aufgabe der Verwaltungsausschüsse und der Gewerkschaften muß es sein zu verhindern, daß die Höchstdauer über 16 Stunden gesteigert wird. Gerichtliche sind trotzdem, so wäre die Aufsichtsinstanz anzurufen, die zu prüfen hätte, ob Veranlassung vorlag, von der Regelbestimmung des Reichsarbeitsministers abzuweichen.

Einpruchsverfahren bei fristloser Entlassung.

Von Heinz Rothhoff, München.

1. Jedes Arbeitsverhältnis kann von jedem Beteiligten ohne Frist aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (WZB, § 626.) Was als wichtiger Grund anzusehen ist, wird nur für gewerbliche Arbeiter mit einer Kündigungsfrist von höchstens 14 Tagen in § 123 WZB, abschließend bestimmt. Die in § 123 c WZB, und in § 71 SGB, für Betriebsbeamte und Sandlungsgehilfen aufgezählten wichtigen Gründe sind nur Beispiele, die hauptsächlich und in der Regel eine fristlose Entlassung rechtfertigen, die aber weder immer dazu berechtigen, noch andere Gründe ausschließen.

Wird ein Arbeitnehmer entlassen, ohne daß tatsächlich ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die fristlose Kündigung unzulässig. Der Arbeitnehmer kann durch Widerspruch gegen die Entlassung bewirken, daß das Arbeitsverhältnis fortbesteht und er seinen Lohnanspruch behält, auch wenn der Arbeitgeber von seiner Arbeitskraft keinen Gebrauch mehr macht (WZB, § 615).

Will der Arbeitnehmer staatliche Hilfe gegen den säumigen Arbeitgeber in Anspruch nehmen, so muß er Lohnflagge erheben und kann damit unter Umständen eine Klage auf Ersatz von weiterem Schaden verbinden. Für diese Klage ist für gewerbliche Arbeiter und für Betriebsbeamte mit möglichem Gehalt das Gewerbegericht zuständig, für andere Arbeitnehmer das Kaufmannsgericht oder das Amtsgericht, nicht jedoch das „Arbeitsgericht“.

2. In einer unberechtigten fristlosen Entlassung liegt aber in der Regel zugleich eine Kündigung zum nächsten zulässigen Termin. Denn die Gerichte erklären meist denjenigen, der seinen Arbeitnehmer sofort entlassen will, auch den Willen, daß die fristlose Entlassung wegen Mangel eines ausreichenden Grundes nicht zulässig sein sollte. Diese fristgemäße Kündigung bedarf zivilrechtlich keines besonderen Grundes, sie ist unbeschränkt zulässig.

Gegen sie gibt es nur den sozialen Schutz des Einpruchsrechtes aus § 84 des Betriebsvertragesgesetz.

3. Es liegen also in der fristlosen Entlassung zwei verschiedene Kündigungen mit zwei verschiedenen Rechtsmitteln. Gegen die fristlose Entlassung gibt es nur den Schutz des Gerichtes; denn wenn sie zivilrechtlich rechtfertigt ist, wenn also ein wichtiger Grund vorhanden ist, kann verlangt der Schutz des Betriebsvertragesgesetz, weil dann weder eine unbegründete und daher unbillige Forderung, noch einer der in § 84 genannten Einpruchsründe vorliegen kann. Gegen die mittelgesprochene fristgemäße Kündigung gibt es nur das Einpruchsrecht; denn zivilrechtlich bedarf sie keiner Begründung und ist daher der Nachprüfung durch das Gericht entzogen. Alle Wünsche, aus den Vorschriften des WZB, über Freu und Glanzen und gute Sitten oder aus Artikel 159 der Reichsverfassung die Auswirkungen gewisser Kündigungen zu begrenzen, sind praktisch ohne Wert.

4. Es sind also zwei verschiedene Verfahren gegen die fristlose Kündigung möglich: Die Lohnflagge und der Einpruch. Es empfiehlt sich beide gleichzeitig in Gang zu setzen; denn

- a) der Einpruch ist an die kurze Frist von 5 Tagen (zur Anrufung des Gruppenrates) gebunden und verfallt, wenn zunächst der Ausgang einer Lohnflagge abgewartet werden soll;
- b) das Arbeitsgericht kann zwar im Einpruchsverfahren über den Rechtsgrund der fristlosen Entlassung entscheiden, es kann aber keinen Lohn- oder Schadensersatz bewilligen, sondern nur für den Fall der nicht weiterbeschäftigung eine Entschädigung nach § 7 WZB. Da diese nach oben durch die Höhe der Beschäftigung im Betriebe begrenzt ist, so wird in der Regel die Forderung einer Verletzung der Kündigungsbedingungen nicht zur Verhängung der Entschädigung führen.

Wenn also der Entlassene sowohl den Lohn für die Kündigungsfrist wie eine Entschädigung wegen Ablehnung der Weiterbeschäftigung haben will, so muß er beide Wege beschreiten.

Nach § 85 WZB, kann der Einpruch gegen eine fristlose Entlassung auch durch geltend gemacht werden, daß kein Grund dafür vorliegt. Wenn in einem solchen Falle ein gerichtliches Verfahren (Lohnflagge) wegen unberechtigter Entlassung schwebt oder beabsichtigt ist, so muß das Arbeitsgericht nach § 86 Absatz 2 sein Verfahren bis zur Entscheidung des ordentlichen Rechtstretes aussetzen. Nachdem das Einpruchsverfahren von den Schlichtungsausschüssen auf die „Arbeitsgerichte“ übergegangen ist, wird vielfach behauptet, daß eine Aussetzung des Verfahrens nicht mehr in Frage komme. Aber zu Unrecht; denn in vielen Fällen ist immer noch der Schlichtungsausschuß (als oberste rechtliche Instanz) zur Entscheidung des Einpruchs berufen. Und auch wenn das für die Lohnflagge zuständige Gewerbegericht zugleich als Arbeitsgericht für den Einpruch zuständig ist, bestehen zwischen den Verfahren so wesentliche Unterschiede, daß der § 86 Absatz 2 noch als voll wirksam angesehen werden muß.

Es empfiehlt sich daher, gegen eine unberechtigte fristlose Entlassung stets sofort

- a) durch Anrufung des Gruppenrates das Einpruchsverfahren in Gang zu setzen,
- b) zugleich die Klage beim zuständigen Gerichte auf Fortzahlung des Lohnes während der Kündigungsfrist zu erheben,
- c) beim Arbeitsgericht Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Gruppenrates zu beantragen.

6. Wird die Lohnflagge vom Gerichte abgewiesen, so ist damit die Sache erledigt. Das Arbeitsgericht ist an das Urteil des ordentlichen Gerichtes (Gewerbegerichtes) gebunden. Wenn dieses die fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde als berechtigt anerkannt hat, so kann keiner der Gründe vorliegen, die nach § 84 den Einpruch rechtfertigen.

7. Wenn aber das Gericht der Lohnflagge nachgibt und damit anerkennt, daß die fristlose Entlassung unbegründet war, so entfällt die Frage, ob etwa eine damit gleichzeitige auch ausgesprochene Kündigung zum nächsten ordentlichen Termine berechtigt ist. Darüber kann das mit der Lohnflagge angehängte Gericht nicht entscheiden; denn die fristgemäße Kündigung ist zivilrechtlich immer zulässig, bedarf keines besonderen Grundes, kann deswegen auch vom Zivilgerichte nicht nachgeprüft werden.

Dagegen untersteht die der Nachprüfung durch das soziale Gericht, das Arbeitsgericht. Deswegen nimmt nun das Einpruchsverfahren seinen Fortgang. Die Formvorschriften und Verfahrensvorschriften sind genau die gleichen wie bei einer Kündigung, die von vornherein fristgerecht und damit zivilrechtlich wirksam ausgesprochen ist.

8. Das Arbeitsgericht kann zu der Entlassung kommen, daß zwar kein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt, wohl aber ein wichtiger Grund zur ordnungsmäßigen Kündigung. Dann muß der Einpruch als unzulässig abgewiesen werden. An dem Urteile des ordentlichen Gerichtes, das den Lohn für die Kündigungsfrist zugesprochen hatte, wird dadurch nichts geändert.

9. Das Arbeitsgericht kann aber auch den Einpruch für berechtigt erklären, weil die Kündigung sich als politische oder gewerkschaftliche Maßregelung darstellt, oder eine unbegründete und darum unbillige Forderung enthält. In diesem Falle muß es den Arbeitgeber zur Weiterbeschäftigung verurteilen und zugleich für den Fall, daß er sie ablehnt eine Entschädigung festsetzen. Diese Entschädigung bemisst sich nach der Dauer der Beschäftigung und kann bis zu einem halben Jahreslohn steigen. Auf die vom ordentlichen Gerichte zugesprochene Summe an Lohn oder Schadensersatz braucht dabei keine Rücksicht genommen zu werden.

10. Sehr zweifelhaft und bestritten ist, ob er das gleiche Ergebnis erzielen kann, wenn er zunächst das Einpruchsverfahren nach dem WZB, durchführt und erst nach dessen Beendigung die Lohnflagge anstreift. Die herrschende Meinung geht dahin, daß mit der Entscheidung des Ar-

feitsgerichts aus dem WAG, die Angelegenheit erledigt sei und die Entschädigung nach § 87 WAG, alles umfasse, was der Arbeitnehmer zu beanpruchen habe. Auf diese Streitfrage braucht nicht des näheren eingegangen zu werden; denn die Arbeitnehmer haben es in der Hand, ihr auszuweichen, indem sie beide Verfahren gleichzeitig in Gang setzen und zunächst die Lohnklage durchführen.

11. Alles Vorstehende bezieht sich nur auf die freilose Entlassung aus wichtigen Gründe. Wenn durch Tarifvertrag oder Arbeitsordnung oder auch durch Einzelvertrag jede Kündigungsfrist ausgeschlossen ist und nun der Arbeitgeber die erbnungsunfähige unbeschäftigte Kündigung ausspricht, so beruht es keineswegs auf dem Willkür des Arbeitgebers, sondern die Kündigung ist zurecht, wenn sie nicht auf dem Einigungsverfahren beruht. Für die Arbeitsverhältnisse im Rangemache trifft im allgemeinen das letztere zu.

Die Maschine — aus Segen ein Fluch.

Arbeitslosigkeit durch arbeitssparende Maschinen.

Es soll hier nicht über die freundlose Entschädigung der Maschinenarbeit, insbesondere der rein mechanischen, gesprochen werden, worüber menschenfreundliche Sozialpolitiker sich mit Recht Sorgen machen. Darüber nur so viel: die Massenproduktion, mögen wir diese Lasten noch so sehr bedauern, wird angesichts des Druckes der immer zunehmenden Bevölkerungszunahme nicht mehr verschoben. Das ist einmal unser Schicksal, dem wir nicht zu entinnen vermögen. Heilmittel gegen die jenseitige Entschädigung der Fabrikarbeit gibt es nicht, es sei denn verkürzte Arbeitszeit und bessere Ausnutzung der freien Zeit.

Ein neuer Uppdruck liegt aber auf den Fabrikarbeitern der Welt. Sie haben das Glend und die Not der Wirtschaftskrise noch nicht überwunden und nun droht ihnen bei beginnender Konjunktur das gleiche Schicksal, wie während der Wirtschaftskrise selbst: Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. Der Segen der Technik, die vollkommene Maschine, steht auf ihrer neuesten Entwicklungsstufe, wo sie die Arbeit bis zu den kleinsten Einzelheiten automatisch allein verrichtet, im Begriff, Millionen von Arbeitshänden überflüssig zu machen. Diese neuen Erfindungen der modernen Technik beanspruchen keine gelehrte Arbeit. Daraus folgt Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit für die Fabrikarbeiter überhaupt, ganz besonders aber für die Gelerten, falls diese nicht geneigt sind, zu den Lohnjägern der Angelernten weiter zu arbeiten. Wir stehen jetzt am Beginn einer neuen Entwicklung, deren Folgen unübersehbar sind. Das neue Leistungsstadium des Kapitals, vor allem in Amerika, aber auch auf Europa in immer weiterem Maße übergreifend, ist die arbeitssparende Maschine. Vornehmlich zwei Gründe sind es, die das Kapital veranlassen, die Technik zu immer neuen Wunderleistungen anzuspornen: einmal das Wettstreiten der Arbeiterkräfte, gleich nach dem Krieg ihre Reallohn zu steigern, des weiteren aber die durch riesige, oft auf wissenschaftlichen Profite beschränkte Kapitalblöcke, die den Unternehmern die Anschaffung der sehr kostspieligen Maschinen ermöglicht.

In der amerikanischen Zeitschrift der Schwerindustrie „Iron Age“, die im übrigen eifrig für die arbeitssparende Maschine Propaganda macht, laßen wir kürzlich: Die Produktion hat sich von Juli 1914 bis Januar 1925 um 25% für einzelne Produkte, wie Öl, Kohlen usw., um 84% gesteigert, der Beschäftigungsgrad aber nur um 6,8%. Diese Zeitschrift stellt weiter fest, daß gegenwärtig 25% der beschäftigten Arbeiter auf Kurzarbeit gestellt sind. Andere Quellen berichten darüber, daß die Zahl der Arbeitslosen in den Vereinigten Staaten gegenwärtig, zur Zeit der Konjunktur, 2,5 Millionen beträgt. Die Bedeutung dieser Zahl ist um so größer, weil bekanntlich die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten seit Jahren außerordentlich eingeschränkt ist. So war zum Beispiel die Eisen- und Stahlproduktion im März 1925 um 80 bis 40% größer als vor dem Krieg und dennoch gab es dort eine Arbeitslosigkeit. Dies ist nur zum Teil durch organisierte Fortschritte, zum größeren Teil aber durch die neuen arbeitssparenden Maschinen verursacht.

Ein amerikanischer Professor, René Wintson, kündigt in der Zeitschrift „Atlantic Monthly“ den Untergang der gelehrten Arbeit an. Seiner Behauptung zufolge können die Fertigkeiten für 45% aller Arbeitsposten in der Automobilindustrie in einem Tag erlernt werden, 86% beanspruchen nicht mehr als eine Woche Lernzeit und nur 1% erfordert eine Ausbildung von mehr als einem Jahr. Die Ablösung der gelehrten durch ungelernete Arbeiter tritt in der Stahlindustrie am meisten hervor. Die Arbeiter machen kaum mehr als Gasse an Hebeln, während alles andere durch Dampf und Elektrizität verrichtet wird. Als die Stahlwerke Arbeiter brauchten, haben sie Mexikaner und Spanier zugezogen. Der Baumwollplanzer kann beinahe sofort in ein Stahlwerk eingestellt werden.

Die gleichen Erscheinungen treten aber auch in Europa auf. Für englische Verhältnisse ist der jüngst ausgetretene Konflikt im Rangemache bezeichnend: Es handelt sich hier darum, daß fünfzigsten Wohnhäuser aus Stahl mit einem neuen System gebaut werden sollen, das Kugelstützen hat. Der größte Teil überflüssig macht. Die Kapitalisten der Bauarbeiter bestehen darauf, daß die bei der Einführung der Stahlhäuser beschäftigten Bauarbeiter, die zu den Lohnen, die für die Bauarbeiter tarifmäßig festgesetzt sind, arbeiten dürfen.

Unter anderem Komplex der Glasarbeiter in Prag im Dezember 1924 befristete sich mit der Arbeitslosigkeit der Arbeiter nach der Einführung neuer Maschinen. In einem anderen Fall, in England, die mechanische Herstellung von Maschinen so weit fortgeschritten ist, daß in Zukunft die Glasarbeiter ganzer Werke entlassen werden können. Die gleiche Bewegung beginnt für Kienlerglas in England. Die Arbeiter der Kienlerwerke, für Maschinen in England, um sie zu ersetzen, und in Deutschland ist durch die Konkurrenz amerikanischer Werkzeuge ebenfalls eine Arbeitslosigkeit in der Glasindustrie entstanden.

Die gleiche Bewegung zeigt sich auch in der Textilindustrie. Die Einführung arbeitssparender Maschinen hier

ebenfalls vorhanden. In der erwähnten Zeitschrift „Iron Age“ (9. April) wird mitgeteilt, daß „die Kreditgenosse deutscher Unternehmungen für langfristigen Kredit auf den Wunsch der letzteren, neue arbeitssparende Maschinen zu kaufen, zurückzuführen sind“. Der Generaldirektor der Reichs-Eisenbahn hat erst kürzlich darüber einen Vortrag gehalten, wie in den Eisenbahnwerkstätten infolge der Einführung neuer Maschinen und Arbeitsmethoden ein erheblicher Teil der Arbeiter überflüssig geworden ist. Die neuen Maschinen halten aber auch in die Bureau's, vornehmlich in die Posten ihres Eingangs. Rechnende Schreibrinnen, Schreibende Maschinen, Buch-, Sortier- und Buchungsmaschinen werden eingeführt. Angewandt werden in der Filiale und Depositenzentrale einer Bank mit Hilfe dieses Systems der Mechanisierung der Arbeit und der neuen Maschinen 70 bis 80% des Personal's überflüssig. Allein durch Einführung von Maschinen soll ein weiterer Abbau des schon verringerten Personal's um 15 bis 25% (nach Schätzungen der Großbanken) möglich sein.

Diese Beispiele sprechen deutlich genug für die Größe der Gefahr, die hier vorliegt. Wie soll ihr gesteuert werden? Der Versuch auf dem internationalen Kongreß der Glasarbeiter ist weitgehend: er fordert unter anderem die Regelung und Einschränkung sowohl der Benutzung automatischer Maschinen wie der Errichtung von neuen Betrieben, des weiteren die Entschädigung der überflüssig gewordenen Arbeiter, wozu die Industrie eine Ausgleichssteuer schaffen soll. Die mechanisch arbeitenden Betriebe sollen an diese besondere Beiträge abführen. Die umgewandelten Betriebe sollen in erster Linie die früheren Glasarbeiter, die sonst ihre Beschäftigung verlieren würden, einstellen.

Der Bericht der Untersuchungskommission der englischen Arbeiterpartei über die „Verengung im Kapitalismus“ beschäftigt sich ausführlich mit der Frage der arbeitssparenden Maschinen und stellt fest, daß die Gewerkschaften gegen ihre Einführung keinen Widerstand leisten. Es wäre eine müßige und unnütze Sache — sagt der Bericht —, sich dem Fortschritt der Erfindungen zu widersetzen. Die Gewerkschaften müssen aber verhindern, daß die Arbeiter unter der Einführung neuer Maschinen leiden und die Interessen der Arbeiter wahrnehmen. Auf diesem Gebiet haben die Gewerkschaften vor allem die Aufgabe der Neuverteilung der Arbeitskraft, um die überflüssigen Arbeitskräfte in neue Bahnen zu lenken. Was aber den einzelnen Arbeiter als solchen anbelangt — heißt es im Bericht —, so kann er nicht wundernehmen, wenn er die Neuerungen, die seine Stellung gefährden und ihn mit dem Verlust seiner Beschäftigung bedrohen, mit Mißtrauen betrachtet. Er kann nicht damit verträglich werden, daß diese Neuerungen schließlich mehr Arbeitsgelegenheit schaffen werden; denn auf diesen Erfolg kann er nicht warten. Sein Mißtrauen wird nur schwinden, wenn ihm der Lohn, wie es bei den Baugleichen geschah, für jeden Fall unveräußerlicher Arbeitsnachweis gesichert wurde.

Diese hier geschilderten Stellungnahmen sollen nur dienen zur Andeutung des gesellschaftlichen und völkerechtlichen des großen Problems, das hier vorliegt. Es soll aber auch auf den internationalen Charakter des Problems hingewiesen werden. Die Einführung der arbeitssparenden Maschinen in den verschiedenen Ländern gleich im internationalen Konkurrenzkampf der Betrüffungen der Armeen — rüstet das eine Land, so rüstet sich das andere bedroht und glaubt ebenfalls rüsten zu müssen. Kann in diesem Wettkampf Abhilfe geschaffen werden, so muß dies auf Grund internationaler Vereinbarungen erfolgen.

Eine weitere volkswirtschaftliche Unterordnung des Problems führt uns zur Prüfung der Gesamtlage, aus der die Einführung arbeitssparender Maschinen entspringt. Das Kapital will nicht Arbeit, sondern Löhne sparen damit sein Profit gesteigert wird. Was folgt aber daraus? Nicht die bessere Versorgung der Bevölkerung durch eine verbilligten und vergrößerten Produktion, wie sie sich durch die erweiterte Maschinenarbeit ergeben müßte. Denn bei der Vermehrung der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit und bei niedrigen Löhnen und Gehältern kann die Bevölkerung die erzeugten Waren nicht aufnehmen, was zur dauernden Überproduktion und damit zur ständigen Krise führt. Schon deshalb ist eine staatliche Sozialpolitik, die die Kaufkraft der Bevölkerung heben soll, unbedingt nötig. Des weiteren geht die Kapitalbildung in der Industrie infolge der schlechten Löhne und hohen Preise im Verhältnis zur Verbrauchsfähigkeit zu rauh vor sich. Die Unternehmer sind daher in der Lage, immer größere Kapitalien in Maschinen anzulegen. Die Anschaffung der neuen Maschinen durch übermäßige Kapitalbildung geht aber mit der Verelendung der Massen einher. Auch von dieser Seite gesehen ist eine neue Politik der Verteilung, die eine zu rasche Kapitalbildung unterbindet, erzwungen. Die arbeitssparende Maschine könnte ein großer Vorteil, ja eine Wohltat sein, wenn die dadurch überflüssig werdenden Arbeitskräfte in der Produktion überwertet, beziehungsweise in andere Produktionszweige übergeführt werden könnten. Die Produktionspolitik des Monopolkapitalismus, des Monopolkapitals mit seinen Produktionsbeschränkungen und seiner Kapitalausbeute stellt aber einer gleichmäßigen Erweiterung der inländischen Produktion unter Schonung der inländischen Verbrauchsfähigkeit entgegen. Das Problem der arbeitssparenden Maschinen führt also in den Kampf gegen das Monopolkapital ein. Auf diese Weise macht auch die neue arbeitssparende Maschine die Inhaftbarkeit der kapitalistischen Wirtschaft an einer besonders wunden Stelle sichtbar.

Keine Besteuerung der Inflationsgewinne!

Die Zeitschrift der Regierung über die Besteuerung der Inflationsgewinne ist ein Dokument von kulturhistorischem Wert. Die Inflationsgewinnler sollen nicht zahlen, das ist die Ansicht der reaktionären Regierung, und es ist ein köstliches Schauspiel, welche Küstle angeboten werden, um diese Tatsache, die einfach der reaktionären Gesinnung der Regierung entspringt, zu begründen. In buntem Turmwecheln müssen alle Argumente herhalten, um die Pflicht zu verschleiern. Die Industrie hatte große Inflationsgewinne durch die Entwertung ihrer Obligationen. Diese sind bekanntlich auch von der Inflation entgeg-

nommen, mit der Begründung, daß die Industrie aus dem Dawes-Plan eine Last von 5 Milliarden zu tragen hat. Aus dem gleichen Grunde soll sie auch keine Inflationssteuer zahlen, weil sie, so heißt es in der Zeitschrift, im Dawes-Plan nur mit Rücksicht auf ihre Entschädigung während der Inflationszeit belastet wurde. Seit man ist aber der Dawes-Plan eine Rechtsquelle für innerdeutsche Besteuerung? Im Dawes-Plan heißt es ja auch, daß die Reparationslasten den Lebensunterhalt der Arbeitnehmer nicht verschleiern sollen. Warum denkt die Reichsregierung nicht an diese Stelle des Dawes-Planes bei den Lohn-, Verbrauchs- und Verzehrssteuern? Andere Veten der Inflationsgewinne sollen der Zeitschrift zufolge wegen der technischen Schwierigkeiten und der hohen Eintreibungskosten, die das Aufkommen aus der Inflationssteuer sehr verringern würden, nicht besteuert werden. Es wird uns vorgerechnet, daß die Inflationssteuer aus Gewinnen und Wertschöpfungen von 75 Millionen, bei Gewinnen aus Kombibankrediten und Postgebühren von 10 Millionen beziehungsweise 100 Millionen Mark bringen könnten, und es lohne sich nicht, wegen solcher geringfügiger Beträge den Steuerapparat aufzulagern. 185 Millionen sind eben ein geringfügiger Betrag, wenn es sich um die Besteuerung der Inflationsgewinne handelt. Der Steuerfuß wurde bei der Ausrechnung der Steuererträge mit 5 und 10% der Inflationsgewinne angesetzt. Gäbe die Regierung die Steuerfüße verdoppelt, so würde der Steuerertrag eben das Doppelte ausmachen und dann wäre er nicht mehr geringfügig. Was aber die technischen Schwierigkeiten der Steueranwendung anbelangt, darauf in der Zeitschrift das höchste Gewicht gelegt wird, so möchten wir diesbezüglich nur folgenden Punkt herausgreifen: In bezug auf die Inflationsgewinne aus dem Wechselkurs wird uns erzählt, daß zu deren Ausrechnung die Reichsbank allein 1500 Personen einen Monat lang beschäftigen müßte. Wodurch wir nur einen Augenblick: In der Zeitschrift selbst wird gesagt, daß 70% jährliger Wechsel während der Inflationszeit durch die Reichsbank diskontiert wurden. Der Ertrag der Wechselkursinflationssteuer dürfte nach der Zeitschrift 75 Millionen Mark betragen, wozu die Schuldner der Reichsbank 70%, das heißt 52 Millionen Mark aufbringen würden. Würde man 1500 Stellenlose Bankangestellte für die Verrechnung dieser Arbeit einen Monat anstellen und ihnen dafür monatlich 200 M zahlen, so würde das 300 000 M kosten, abgezogen von den Ersparnissen der Erwerbslosenversorgung. Die Staatskasse würde 51,7 Millionen Mark erhalten. Das wäre auch eine produktive Erwerbslosenversorgung! Im übrigen würden die Rechte von der Reichsbank nur an „erzte Adressen“, an große Firmen erteilt, und es ist daher schwer zu verstehen, warum die Feststellung dieser Kreditvergütungen so besonders schwierig sein sollte?

Die Inflationssteuer könnte durch eine Vermögenszuwachssteuer oder Vermögensverfallungssteuer abgelöst werden. Auch dies wird aber abgelehnt. Hier muß nun wieder in erster Linie das Argument der Bildung neuer Kapitals herhalten. Wenn keine Kapitalsteuer vorliegt, dann stellt sich immer das Schlagwort von der „Nullenbildung“ der Kapitalbildung ein. Damit kann man ja schließlich sämtliche Steuern auf Verlust und Reichtum durch den Wert argumentieren. Es ist höchste Zeit, daß es endlich mit dem Aufzug dieses Arguments von der Kapitalbildung aufgeräumt werde! Im übrigen bedet die Zeitschrift von einer wesentlichen Entlastung der Vermögenswerte der Industrie und der Landwirtschaft, erhöht aber von den riesigen Einkommengewinnen der Industriebezirke selbstverständlich kein Wort. Was aber die Landwirtschaft anbelangt, so ist von sachkundigen Vertretern der Landwirtschaft selbst, die über die Kredit- und Betriebsmittel der Landwirtschaft klagen, festgestellt worden, daß die Landwirtschaft durch die Inflation an Substanzwerten, und zwar sowohl an Maschinen als auch an Viehbestand, außerordentlich viel gewonnen hat. Die Zeitschrift hält es für gut, etwas angenehmes, was nicht einmal die Vertreter der Landwirtschaft behaupten, die sonst mit ihren Klagen nicht zurückhalten.

Schafft Wohnungen!

Von Ingenieur S. B. K. Stuttgart.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands bedingen, mit den vorhandenen Kraftquellen tunlichst hauszuhalten. Soweit es sich um die natürlichen Kraftquellen handelt, wird die Notwendigkeit größerer Sparsamkeit allgemein anerkannt, weil sich jede Verschwendung als Verlust in Markt und Pfennig ausrechnen läßt. Ganz anders liegen aber leider die Verhältnisse bei der wertvollsten Kraftquelle, der menschlichen Arbeitskraft. Taylor hat zwar in seinem System einer wissenschaftlichen Betriebsführung erkannt, daß jede nicht unbedingt erforderliche Bewegung jedes Gliedes, das bedienend werden kann, eine Kraftausgabe bedeutet, die in ihrer Entwertung der Arbeitnehmer selbst verloren geht; aber unsere deutschen Unternehmer sind in ihrer großen Mehrzahl noch sehr weit davon entfernt, die Erkenntnisse eines Taylor, eines Ford praktisch zu verwirklichen. Immerhin sind hierfür die ersten Anzeichen vorhanden in den Industriebetrieben, die beschaffen müssen, mit ihrer rüstigen, leistungsfähigen, die Arbeitskraft verwertenden Arbeitsweise nicht mehr auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu bleiben.

Wird die innerbetriebliche Vermehrung von Verlusten an Arbeitskraft immerhin schon erhöht, so bleibt die ungenutzte Kraftüberwindung, vor und nach der Arbeitszeit vollkommen unbeschäftigt. Wer in den frühen Morgenstunden oder am späten Nachmittag einen Arbeiter zu nicht, kann beobachten, daß Hunderte von Arbeitern eine Wahrschau von 1, 1/2 oder mehr Stunden von und zur Arbeitsstelle machen müssen, daß sind häufig 2, 3 und mehr Stunden Wahrschau. Dieser Zeit sah mir ein Arbeiter gegenüber, der täglich von Samstag nach Sonntag fährt, das sind 2 x 1/2 = 3 Stunden Fahrt. Ich lenkte mit ihm in ein Gespräch und fragte ihn, warum er nicht in Gänze arbeite. Seine Antwort war, daß jene hochqualifizierte Arbeit (er war Werkzeugschneider) in der Werkstatt nicht gebraucht beziehungsweise nicht bezahlt würde, und er sei nicht bereit, auf einem niedrigeren Posten unter Preis zu arbeiten. Der Mann verdient 1,20 M die

angewandten Erfindungen in der Textil-Industrie besessen, das auch die besten Erfindungen sind. ...

Bekanntmachung des Bundesvorstandes.

Mitgliederverzeichnis i. H. Die früher in Buchform üblich gegliederten Mitgliederlisten werden nicht mehr geliefert. ...

- Grabow 100, Gabelsch 50, Göljen 45, Giffersheim 150, Grünberg 1, Gieseler 200, Gerford 300, Heidenheim 200, ...

Für die Woche vom 24. bis 30. Mai ist der 22. Bundesbeitrag für 1925 zu zahlen.

- Bosau 1190,40, Benglin 70, Benig 50, Borsbam 1000, Brien 100, Bardim 60, Briebs 50, Bittlach 100, ...

Die für die Mitgliederaktive erforderlichen Karten müssen die Baugewerkschaftsvorstände noch besser möglich selber beschaffen. ...

Vom 12. bis 18. Mai haben folgende Baugewerkschaften Gelder an die Hauptkasse gesandt: Arnberg 881,10 M, ...

Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Bund folgende Mitglieder: Breslau. Karl Schirmer, Maurer, 60 Jahre alt. Johann Boching, Buder, 69 Jahre alt. ...

Baugewerkschaft Kiel.

Wir suchen zum sofortigen Antritt einen Geschäftsführer und einen Kassier. ...

Gurhaben.

Alle hier zureichenden Maurer haben sich der Aufnahme von Arbeit an dem Bureau der Baugewerkschaft Gurhaben, Verharthstr. 25, zu melden.

Arcona-Räder
Die Lieblingsmaschinen der Rennfahrer u. Tourenfahrer. Das Rad für jedermann! ...

Einmalige Gelegenheit!
50 000 Aluminiumtöpfe
10 M. franko geg. Vorkasse
pro 11 Stück, wie Abbildung. (A. 10,50 ohne Nachnahme.)

Gesundes Blut
Ist der Träger von Gesundheit, Schönheit, Körperkraft, Arbeitskraft und Lebensfreude!
Krankes Blut
aber die Ursache vieler Krankheiten, von Sachtum, frühzeitigem Tod, ...

Männliche Arbeiter
Weißner Zufuhrstoffe
Die besten Maschinen der Welt benutzen zu den längsten und schwierigsten Rennen nur Arcona.

Metallindustrie H. SEUTHE
Holthausen bei Plettenberg Nr. 273.
150 Arbeitsmaschinen - 8000 qm Fabrikraum. Bedingungen: Inseparat beiliegen - Hauptkatalog wird jeder Sendung beiliegend.

Leberstreichwurst
Maurerhosen
Gute Reste
Gute Reste im Maß gemacht, Reikdorf, 7-10 Meter lang, und in Kleider-Samt, ...

Von zwanzigjährigem Magenleiden befreit!

Zwanzigjähriger: Da ich sollte operiert werden, wollte ich erst Ihren Rat einholen. Habe den Magen bei Ihnen 20 Jahre, konnte gar nicht mehr arbeiten, ...

Verlag: Deutscher Baugewerksbund (Fritz Paepow), Berantwoortlicher Schriftleiter: Arthur Schmit, Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Kuer & Co. in Hamburg.